

S A T Z U N G

über Gebühren für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

in der Fassung vom 18. Oktober 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. Nr. S. 258) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., S. 121) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309) hat der Rat der Stadt Peine am ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Peine betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (aus Kläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 18. Dezember 1997 in der jeweils gültigen Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Gebührenmaßstab ist die tatsächlich abgefahrene, nach Kubikmetern gemessene Menge des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.
- 2) Ab 01.01.2020 beträgt die Benutzungsgebühr je Kubikmeter abgefahrenen in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm 104,07 €.
- 3) Ab 01.01.2020 beträgt die Benutzungsgebühr je Kubikmeter angeliefertes Abwasser aus Chemietoiletten und ähnliches 46,21 €.
- 4) Ab 01.01.2019 beträgt die Benutzungsgebühr je Kubikmeter abgefahrenes in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers 70,41 €.
- 5) Zusätzlich zu der Gebühr gemäß den Abs. 2 bis 4 wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 DM, ab 01.01.2002 5,00 €, erhoben, wenn die Stadt Peine dem abgefahrenen in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm, dem angelieferten Abwasser aus Chemietoiletten und ähnliches oder dem abgefahrenen Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben eine Probe entnimmt.

§ 3

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung und dann jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

1. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Dem Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.
3. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben zu gewährleisten, dass der Fäkalschlamm zu dem von der Stadt Peine bekannt gegebenen Termin (§ 16 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung) ungehindert in das Transportfahrzeug übernommen werden kann. Kann der Fäkalschlamm zu diesem Termin aus Gründen, die die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu vertreten haben, nicht übernommen werden, sind der Stadt zusätzlich für jeden vergeblichen Versuch pauschal 48,00 DM, ab 01.01.2002 24,50 €, zu erstatten.
4. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben bei jeder Abfuhr von Fäkalschlamm dem Fahrer die abgefahrene Menge auf einem von der Stadt Peine vorgeschriebenen Vordruck zu bestätigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

In-Kraft-Treten

([siehe Chronologie](#))